

# Hinweise zum Einsatz und zur Qualifikation von Gesundheitsfachkräften in den Frühen Hilfen

Gesundheitsfachkräfte der Frühen Hilfen sind vor allem in der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung im Rahmen des Förderbereichs „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB) der Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) tätig. Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (FGKiKP) sowie vergleichbare Berufsgruppen unterstützen dabei Eltern in belastenden Lebenssituationen. „Vor allem ist ihr Einsatz eindeutig im präventiven Bereich verortet und die Schnittstelle zu intensiveren Hilfen und zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung ist präzise definiert. Zur Qualitätssicherung sollte ihr Einsatz fachlich begleitet und koordiniert werden“ (vgl. Abschnitt II 1.1 Fachkräfte der [Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen](#)).

## Inhalte des Dokuments

### Voraussetzungen zur Förderfähigkeit von Gesundheitskräften im Rahmen der BSFH

- Qualitätsstandards zur Qualifizierung
- Kompetenzprofil
- Einsatz von Familienhebammen und FGKiKP in Ausbildung
- Übergangsregelung für die Berufsgruppe Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger als förderfähige Berufsgruppe
- Koordination des Einsatzes der Gesundheitsfachkräfte

### Zugelassene Qualifizierungs-/Bildungsträger in Baden-Württemberg

### Tätigkeitsspektrum der Familienhebammen und FGKiKP

### Leistungsprofil - Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB)

### Vergütung und rechtliche Aspekte zum Einsatz von Gesundheitsfachkräften in den Frühen Hilfen

## Voraussetzungen zur Förderfähigkeit von Gesundheitskräften im Rahmen der BSFH

### Qualitätsstandards zur Qualifizierung

Die in der GFB tätigen Gesundheitsfachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten bundesweit vereinbarten [Qualitätsstandards zur Qualifizierung](#) von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) oder sie werden entsprechend qualifiziert (Übergangsregelung).

Ziel dieser **Qualitätsstandards** ist es, die Vergleichbarkeit/Gleichwertigkeit der inhaltlichen, formalen und strukturellen Qualität der Qualifizierung von berufserfahrenen Hebammen zu Familienhebammen und von berufserfahrenen Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern zu Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern (FGKiKP) in allen Bundesländern zu gewährleisten und die Abschlusszertifikate wechselseitig anzuerkennen. Hierzu wurden **bundeseinheitlich** abgestimmte und gegenseitig anerkannte Vorgaben unter anderem zu Lerninhalten, formalen (Zulassungs-)Voraussetzungen sowie strukturellen Rahmenbedingungen der kompetenzorientierten Qualifizierungsmaßnahmen formuliert.

Für die Angehörigen der genannten Berufsgruppen sowie für Bildungsträger soll hierdurch die Sicherheit geschaffen werden, dass die angebotenen Qualifizierungen für Familienhebammen und FGKiKP **in allen Bundesländern anerkannt** werden. Dies trägt zur Transparenz und Durchlässigkeit im Sinne der (EU-) Bildungspolitik bei.

### Kompetenzprofil

Die in der GFB tätigen Gesundheitsfachkräfte erfüllen das jeweilige vom NZFH herausgegebene [Kompetenzprofil](#). Es besteht keine Notwendigkeit der Nachqualifizierung von Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder FGKiKP vor dem 31. Dezember 2015 begonnen hat (vgl. Ziffer 5.2.1 der [Fördergrundsätze Baden-Württemberg](#)).

Die angegebenen Berufsgruppen entsprechen dem [Kompetenzprofil Familienhebammen](#) oder dem [Kompetenzprofil Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger](#) in den Frühen Hilfen, wenn sie

- a) die Qualifizierung zur Familienhebamme oder FGKiKP erfolgreich durchlaufen haben oder
- b) die Kompetenzen des Kompetenzprofils nachweisen können.

Die Institution, die für die Einstellung bzw. den Einsatz der angegebenen Berufsgruppen verantwortlich ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass die **Kompetenzen nachgewiesen** werden können (z. B. durch Berufserfahrung). Es ist auch möglich, fehlende Kompetenzen durch Schulungen oder Qualifizierungsmaßnahmen nachzuholen.

### **Einsatz von Familienhebammen und FGKiKP in Ausbildung**

Die Angabe des Abschnitts II 1.1 der [Leistungsleitlinien](#) ermöglicht es, Gesundheitsfachkräfte einzusetzen und deren Einsatz über die Mittel der BSFH abzurechnen, auch wenn diese die Qualifizierungsmaßnahme (z. B. zur FGKiKP) noch nicht abgeschlossen haben. Wichtig ist hierbei, dass die Gesundheitsfachkräfte bereits **mit der Qualifizierung begonnen** haben (eine reine Einschreibung ist nicht ausreichend) und die Einsatzkoordination beziehungsweise der Träger die ausreichenden Fähigkeiten gemäß des Kompetenzprofils geprüft hat.

### **Übergangsregelung für die Berufsgruppe der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger als förderfähige Berufsgruppe**

Die genannte Berufsgruppe gilt als förderfähig im Sinne von Abschnitt II 1.1 der Leistungsleitlinien, wenn

1. die Kommunen nachweisen (z. B. durch eine stattgefundene Stellenausschreibung und deren Ergebnisdarstellung), dass sie sich bemüht haben, geeignete Bewerberinnen/Bewerber gemäß der in den Leistungsleitlinien festgelegten Voraussetzungen zu finden, dies aber erfolglos geblieben ist.
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweislich über mehrjährige Berufserfahrung (mindestens 2 Jahre, nachgewiesen im Lebenslauf und/oder durch Arbeitszeugnisse) in der Unterstützung und Begleitung von Familien mit Kleinkindern verfügt (ehrenamtliches Engagement reicht nicht aus) und in diesem Feld auch Fort- und Weiterbildungen absolviert hat. Die Fort- und Weiterbildungen sind durch Zertifikate und Teilnahmebestätigungen von anerkannten Bildungsträgern nachzuweisen. Die Qualitätsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Länder.
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber mit Beginn der Tätigkeit die Fort- und Weiterbildung analog zur Familienhebamme bzw. FGKiKP nach dem vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten Mindestanforderungen aufgenommen hat.

### **Koordination des Einsatzes der Gesundheitsfachkräfte**

Die Personal- und/oder Sachkosten für die Koordination von Familienhebammen oder FGKiKP sind förderfähig. Die entsprechenden Kosten sind im Förderbereich II 1. A Gesundheitsorientierte Familienbegleitung unter „Koordination und Fachberatung für die in der GFB tätigen Fachkräfte“ zu beantragen und abzurechnen. Es können nur bewilligte Maßnahmen und Projekte abgerechnet werden.

## Zugelassene Qualifizierungs-/Bildungsträger in Baden-Württemberg

### **Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD)**

Ansprechpartnerin in Baden-Württemberg:

Kursleiterin Frau Prof. Dr. Elisabeth Holoch

E-Mail: [elis.holoch@gmail.com](mailto:elis.holoch@gmail.com)

Weitere Informationen unter:

[Fort- und Weiterbildung – BeKD](#)

[Weiterbildung Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege \(bekd.de\)](#)

Hinweis: Der Start des nächsten Kurses ist noch offen

### **Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (DHBW)**

Ansprechpartnerin:

Sonja Wangler (Tel.: 0711/1849-4564, E-Mail: [sonja.wangler@dhbw-stuttgart.de](mailto:sonja.wangler@dhbw-stuttgart.de))

Der Kontaktstudiengang trägt die Bezeichnung „Gesundheitsförderung und Prävention für junge Familien I und II“.

Weitere Informationen unter:

[Angewandte Pflegewissenschaft: Infos zu diesem Studium - DHBW Stuttgart \(dhbw-stuttgart.de\)](#)

[Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend - DHBW Stuttgart \(dhbw-stuttgart.de\)](#)

[Informationen Kontaktstudiengang Gesundheitsförderung Prävention junge Familie I und II](#)

Hinweis: Der nächste Kurs startet am 3. April 2023

## Tätigkeitsspektrum der Familienhebammen und FGKiKP

	Familienhebammen	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
Fachlicher Hintergrund	Staatlich examinierte Hebammen und Entbindungspfleger mit Zusatzqualifikation	Staatlich examinierte Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen mit Zusatzqualifikation
Empfohlener Einsatzzeitraum (laut NZFH)	In der Regel von der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag	Vom ersten Geburtstag bis zum dritten Lebensjahr, bei gesundheitlichen Einschränkungen auch im ersten Lebensjahr
Aufgaben	Psychosoziale und gesundheitsbezogene Betreuung und Begleitung von Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, in der Regel im Rahmen von Hausbesuchen. Beobachtung der körperlichen und emotionalen Entwicklung des Kindes, Hilfe beim Aufbau einer Tagesstruktur, Abbau von Isolation, Anleitung und Beratung zur Stärkung der Pflege- und Erziehungskompetenzen der Bezugspersonen, Förderung der Bindung zwischen Mutter und Kind, Vermittlung zu anderen Angeboten oder spezifischen Hilfen.	
Schwerpunkte	Betreuung und Begleitung der Familie mit erhöhtem Unterstützungsbedarf rund um die Geburt (Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit)	Betreuung und Begleitung von Familien mit einem Kind mit einer chronischen Erkrankung, einer (drohenden) Behinderung oder bei Frühgeburtlichkeit des Kindes

### Leistungsprofil - Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB)

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat am 11.03.2015 den Beschluss gefasst, dass künftig ein Leistungsprofil Grundlage für die Förderung des Einsatzes von Familienhebammen und FGKiKP sein soll.

Dieses [Leistungsprofil](#) mit der Bezeichnung „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen“ (GFB) wurde von der Bundes-Steuerungsgruppe verabschiedet.

Zu beachten ist, dass das Leistungsprofil keine Beschreibung der Qualifikation der Fachkräfte (Kompetenzprofil) sowie der Anforderungen an die Fortbildungen in den Ländern (Qualitätsstandards) darstellt.

## Vergütung und rechtliche Aspekte zum Einsatz von Gesundheitsfachkräften in den Frühen Hilfen

Die Eingruppierung bzw. Höhe des Honorars für die Gesundheitsfachkräfte, die im Rahmen der gesundheitsorientierten Familienbegleitung der Frühen Hilfen eingesetzt werden, wird durch den jeweiligen Kreis bestimmt. Es wird keine landesweite Empfehlung zur Eingruppierung oder Honorarhöhe der Familienhebammen oder vergleichbaren Berufsgruppen ausgesprochen.

Angesichts einer Vielzahl an rechtlichen Fragen zum Einsatz und zur Tätigkeit von Familienhebammen und FGKiKP auf Honorarbasis, stellt das NZFH folgende Hinweise zur Verfügung:

- [Rechtsgutachten zur rechtlichen Bewertung der Tätigkeit als Familienhebamme](#)
- [Freiberufliche Hebammen in den Frühen Hilfen](#)